

## **Antrag**

**der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Ute Koczy, Uwe Kekeritz, Ingrid Hönlinger, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Viola von Cramon-Taubadel, Marieluise Beck (Bremen), Agnes Brugger, Thilo Hoppe, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Kerstin Müller (Köln), Ingrid Nestle, Omid Nouripour, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Soziale und ökologische Offenlegungspflichten für Unternehmen regeln**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Im Jahr 2011 wurden sowohl die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN) als auch die neue EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen verabschiedet. Damit wurde der langjährige internationale Streit darüber beendet, ob die weltweite Einhaltung grundlegender Menschenrechtskriterien durch Unternehmen freiwillig erfolgen oder verbindlich gemacht werden soll. Beide Vorlagen drängen auf eine Kombination von verbindlichen Regelungen und freiwilligen Maßnahmen und erkennen an, dass negative soziale und ökologische Auswirkungen von Unternehmenshandeln nicht allein auf freiwilliger Basis verhindert werden können.

Der Deutsche Bundestag begrüßt diesen wichtigen Schritt, bedauert allerdings, dass es auf nationaler und auf EU-Ebene bisher versäumt wurde, verbindliche soziale und ökologische Offenlegungspflichten für Unternehmen festzulegen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bisher lediglich eine nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, die ausschließlich freiwillige Maßnahmen befördert.

Die bisherigen Berichtspflichten nach deutschem und EU-Recht sind nicht ausreichend, um konkrete und verbindliche Berichte über die sozialen und ökologischen Bedingungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu gewährleisten. Auch im Interesse gleicher Wettbewerbsbedingungen ist eine gesetzliche Offenlegungspflicht zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren notwendig.

#### **II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,**

1. Unternehmen gesetzlich zu verpflichten, Informationen zu sozialen und ökologischen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit zu veröffentlichen und dabei zu prüfen, inwieweit insbesondere Informationen in Bezug auf
  - a) Menschenrechte,
  - b) Umwelt- und Klimaschutz, die über die bereits bestehenden Offenlegungspflichten hinausgehen,

- c) Arbeitnehmer/-innenrechte, auch den Zugang der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu Gewerkschaften, Anzahl der Angestellten, faktische Arbeitszeiten und Löhne,
  - d) soziale Sicherung, den Zugang sowohl zu betrieblichen als auch überbetrieblichen sozialen Sicherungssystemen,
  - e) Unternehmensstruktur, Umsätze und Gewinne nach Ländern (country by country),
  - f) Zulieferer, Produktherkunft und -lebenszyklus, Handelsstrukturen, Produktionsstandorte und Produktionsbedingungen in den Zuliefererbetrieben,
  - g) im Falle rohstofffördernder Unternehmen die Mengen geförderter Rohstoffe sowie die Höhe von Förderlizenzen,
  - h) Konzepte der Kundenorientierung, Verwendung von Kundengeldern und weitere verbraucherrelevante Aspekte, inklusive der für den Schutz der Privatsphäre wichtigen Daten, und
  - i) im Falle landwirtschaftlich erzeugender Unternehmen die bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche mit den erzeugten Mengen für jedes Land veröffentlicht werden können;
2. die Offenlegungspflicht so auszugestalten, dass den Kapazitäten von kleinen und mittelständischen Unternehmen ausreichend Rechnung getragen wird;
  3. zu prüfen, wie und in welcher Form die veröffentlichten Informationen effizient und wirkungsvoll regelmäßig überprüft und inwiefern gerade kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsetzung von Offenlegungspflichten unterstützt werden können;
  4. zu prüfen, inwieweit Sanktionen für den Fall von Verstößen gegen die Offenlegungspflichten festgelegt werden können;
  5. das Verbraucherinformationsgesetz um einen Informationsanspruch gegenüber Unternehmen zu ergänzen;
  6. Verbraucherinnen, Verbrauchern und Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden durch Unternehmenshandeln in Deutschland und in den Produktionsländern das Recht zu geben, von den Unternehmen die Offenlegung der relevanten Informationen einzufordern;
  7. sich im Rahmen der Reform der EU-Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG) für eine umfassende soziale und ökologische Offenlegungspflicht für Unternehmen einzusetzen;
  8. eine abgestimmte, unterstützende Position zur Reform der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) zur Aufnahme börsennotierter Unternehmen und der Rechnungslegungsrichtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) zur Aufnahme großer, nicht börsennotierter Unternehmen zu entwickeln;
  9. sich auf internationaler Ebene für umfassende Offenlegungspflichten weltweit einzusetzen und dadurch zur Schaffung eines globalen Standards für Transparenz und sozial und ökologisch verträgliches Wirtschaften beizutragen.

Berlin, den 9. Mai 2012

**Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion**

## Begründung

Der CSR-Aktionsplan (CSR: Corporate Social Responsibility) der Bundesregierung aus dem Jahr 2012 wirbt für einen rein freiwilligen Ansatz zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung und bleibt damit hinter den Entwicklungen und aktuellen Positionen auf EU-Ebene zurück. Um die Vorgaben der VN-Leitprinzipien und der neuen EU-Strategie für die soziale Verantwortung der Unternehmen angemessen umzusetzen, muss die Bundesregierung dringend ihre diesbezüglichen Politikansätze korrigieren und eine Reihe von neuen Regelungen treffen. Ein wichtiger Punkt ist dabei die soziale und ökologische Berichtspflicht von Unternehmen.

Für Unternehmen bestimmter Größe und Rechtsform bestehen bereits Berichtspflichten hinsichtlich ihrer finanzwirtschaftlichen Daten. Das gilt noch nicht für ihre sozialen und ökologischen Produktionsbedingungen – dafür bestehen zurzeit keine verbindlichen Offenlegungspflichten. Dabei wäre die Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen zu sozialen und ökologischen Bedingungen der Geschäftstätigkeiten von Unternehmen in vielerlei Hinsicht bedeutsam. Eine solche Offenlegung wäre nicht nur wichtig, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, sich umfassend über die Produktionsbedingungen eines Unternehmens zu informieren und ihr Konsumverhalten dementsprechend anzupassen. Auch Investoren könnten anhand sozialer und ökologischer Berichtspflichten eine fundiertere Entscheidung bezüglich der nichtfinanziellen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit treffen. Die Unternehmen selbst könnten durch die verbindliche Offenlegung Risiken ihrer Produktionsweisen besser erkennen und früher Schritte einleiten, um ihre Produktion sozialer und ökologischer zu gestalten. Nicht zuletzt könnten problematische Unternehmensaktivitäten in Bezug auf Arbeitnehmer/-innen- und Menschenrechte, Korruption, Lobbyaktivitäten, Umwelt- und Klimaschutz bei den Unternehmen und ihren Zulieferbetrieben nicht mehr so einfach geheim gehalten werden.

Bisherige Argumente gegen die Offenlegungspflicht beziehen sich im Wesentlichen auf Kosten und Verwaltungsaufwand. Diese sind in vielen Fällen jedoch nicht stichhaltig; die relevanten Daten werden von der überwiegenden Anzahl der Unternehmen bereits jetzt erhoben. Es ist auch im Interesse der Betriebe, eine klare Übersicht über ökologische und sozialpolitische Bedingungen ihrer Geschäftstätigkeit zu haben.

Auf EU-Ebene gibt es bisher nur die so genannte Modernisierungsrichtlinie (2003/51/EG), nach der Lageberichte von Kapitalgesellschaften auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie Umwelt- und Arbeitnehmerbelange berücksichtigen müssen, „soweit dies für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses oder der Lage der Gesellschaft erforderlich ist [...]“. Diese Richtlinie soll überarbeitet und bis Mitte 2012 ein Reformvorschlag vorgelegt werden. Berichtspflichten sollen danach verbindlich gemacht werden. Unklar ist allerdings, ob der Reformvorschlag sich explizit auch auf soziale und ökologische Aspekte beziehen wird, ob die Offenlegungspflicht auch Zulieferer umfassen wird und ob Sanktionen im Falle einer Verletzung der Berichtspflichten festgelegt werden.

Im Oktober 2011 wurde die Reform der Transparenzrichtlinie (2004/109/EG) zur Aufnahme börsennotierter Unternehmen und der Rechnungslegungsrichtlinie (78/660/EWG und 83/349/EWG) zur Aufnahme großer, nicht börsennotierter Unternehmen veröffentlicht. Dies wird in Anlehnung an das US-amerikanische Gesetz zur Offenlegung von Zahlungen für Zugang und Abbau von Erdöl, Erdgas und anderen Bodenschätzen auch als „europäischer Dodd-Frank-Akt“ bezeichnet. Europäische Unternehmen, die in der Mineralgewinnung und Forstwirtschaft tätig sind, sollen nun Zahlungen (Steuern, Abgaben und Bonuszahlungen) offenlegen, die sie an Regierungen für den Zugang und Abbau von Erdöl, Erdgas, anderen Bodenschätzen und Wald zahlen. Während sich EU-Mit-

gliedstaaten wie Frankreich und Großbritannien auf europäischer Ebene für eine verpflichtende Offenlegung im Rohstoffsektor eingesetzt haben, blockiert die Bundesregierung diese Entwicklung.

In vielen anderen EU-Ländern gibt es im Vergleich zu Deutschland weiter gehende Berichtspflichten für Unternehmen, wie z. B. in Frankreich, wo nicht nur börsennotierte Unternehmen über soziale und ökologische Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit berichten müssen, sich die Pflicht auch auf Zulieferer bezieht und die offengelegten Informationen durch Dritte überprüft werden sollen. Dennoch bleibt auch dieses Beispiel hinter einer umfassenden sanktionsbewehrten Berichtspflicht zu sozialen und ökologischen Bedingungen der Produktion in eigenen Unternehmen sowie ihrer Lieferkette zurück.

In der Bundesrepublik Deutschland hat das Handelsgesetzbuch die europäische Regelung aus der Modernisierungsrichtlinie in § 289 Absatz 3 übernommen. So ist über nichtfinanzielle Indikatoren nur zu berichten, soweit sie für die Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Die Auswahl der Indikatoren und die Bewertung ihrer Relevanz bleiben den Unternehmen selbst überlassen.

Es gibt eine ganze Reihe von freiwilligen Initiativen im Bereich der Nachhaltigkeits- bzw. Umweltberichterstattung. Dazu gehören EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), GRI (Global Reporting Initiative), DVFA/EFFAS (Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management/European Federation of Financial Analysts Societies). Diese sind begrüßenswert. Sie reichen aber nicht aus, um eine umfassende Nachhaltigkeitsberichterstattung hinsichtlich Tochtergesellschaften und der Lieferkette von Unternehmen zu gewährleisten. Von ca. 11 000 Unternehmen in Deutschland mit mehr als 250 Beschäftigten wenden weniger als 1 Prozent den internationalen Berichtsstandard „Global Reporting Initiative“ an. Wenn Unternehmen Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, berichten sie eher über einzelne Projekte und Initiativen als umfassend über die tatsächliche Lage der Beschäftigten sowie Mißstände in der Lieferkette.

Transparenz des Handelns des Staates und von Unternehmen im Hinblick auf die sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns ist notwendige Voraussetzung für die Meinungs- und Willensbildung und die demokratische Kontrolle in einem lebendigen demokratischen Rechtsstaat. Die gesetzliche Normierung von Offenlegungspflichten von Unternehmen im Hinblick auf soziale und ökologische Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit ist daher auch Bestandteil einer modernen Informationsfreiheitspolitik.